

**REGLEMENT ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN IN DEN
BEREICHEN FEUERWEHR UND GEMEINDEFÜHRUNG IN
KATASTROPHEN UND NOTLAGEN**

vom 21. Juni 2012

REGLEMENT ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN IN DEN BEREICHEN FEUERWEHR UND GEMEINDEFÜHRUNG IN KATASTROPHEN UND NOTLAGEN

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG),
 - das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG),
 - Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung vom 24. November 2002,
- beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt

- a) die Übertragung der Aufgaben der Stadt Nidau in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen an die Stadt Biel,
- b) die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben.

II. Übertragung der Aufgaben

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Stadt Nidau überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) sowie die Aufgaben des Gemeindeführungsorgans im Sinne des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG) der Stadt Biel.

² Die Stadt Biel erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Stadt Nidau. Die Feuerwehr tritt als Regiofeuerwehr Agglomeration Biel auf.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleibt bei der Stadt Nidau und wird nicht übertragen.

Kommunales Recht
der Stadt Biel

Art. 3 ¹ Die Stadt Nidau unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Stadt Biel.

² Das Recht der Stadt Biel gilt insbesondere für

- a) die Organisation der Regiofeuerwehr Agglomeration Biel,
- b) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- c) die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,

- d) die Anordnung von Massnahmen in Katastrophen und Notlagen durch das Führungsorgan,
- e) die Sanktionen von Widerhandlungen gegen die diesbezüglichen Vorschriften der Stadt Biel.

³ Die Stadt Biel kann im Bereich der übertragenen Aufgaben, an Stelle der Stadt Nidau, auch gegenüber Angehörigen der Stadt Nidau Verfügungen erlassen.

Übertragung und Zur-Verfügung-Stellen von Sachen

Art. 4 ¹ Die Stadt Nidau überträgt der Stadt Biel die bisher in ihrem Eigentum befindlichen und der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen wie Ausstattungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen unentgeltlich zu Eigentum.

² Sie überlässt der Stadt Biel die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Benützung.

³ Sie stellt der Stadt Biel bei Bedarf die auf ihrem Gemeindegebiet vorhandene Infrastruktur für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zur Verfügung.

Vertrag

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Stadt Biel.

² Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich

- a) die Mitwirkungsrechte der Stadt Nidau,
- b) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Stadt Nidau geschuldete Entgelt,
- c) die Kostenverteilung,
- d) die Kündigungsfristen sowie die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

³ Der Gemeinderat kann für die Feuerwehr und für die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen unterschiedliche Verträge abschliessen.

III. Ersatzabgaben

Ersatzabgabe

Art. 6 ¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Stadt Biel feuerwehrendienstpflichtig, aber von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, und dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollendet haben, eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe liegt zwischen 7 und 18 Prozent des einfachen Steuerbetrags. Der Stadtrat legt den Prozentsatz zusammen mit dem jährlichen Voranschlag fest. Der Einzug der Abgabe erfolgt über die Inkassostelle der Kantona-

len Steuerverwaltung.

³ Die Ersatzabgabe beträgt mindestens 40 Franken pro Jahr. Sie darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Ersatzpflichtigen, die sich darüber ausweisen, dass sie in der Stadt Nidau oder in einer anderen Gemeinde der Schweiz aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, haben Anspruch auf eine Reduktion von

- a) einem Viertel der ordentlichen Ersatzabgabe, wenn sie mindestens zehn Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
- b) der Hälfte der ordentlichen Ersatzabgabe, wenn sie mindestens fünfzehn Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder davon befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 7 ¹ Von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe sind die in Artikel 29 Absatz 2 FFG erwähnten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen befreit.

² Ebenfalls befreit sind

- a) auf Gesuch hin alleinerziehende Personen und Personen, die Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- b) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet,
- c) Angehörige einer örtlichen Betriebsfeuerwehr,
- d) Feuerwehrdienstpflichtige, die wenigstens 20 Jahre in der Stadt Nidau oder in einer anderen Gemeinde der Schweiz aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Verwendung der Erträge

Art. 8 Die Erträge aus den Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft, sofern die Stadt Biel der Übertragung zustimmt und die übrigen Voraussetzungen für deren Zustandekommen erfüllt sind.

² Mit dem Inkrafttreten sind das Feuerwehrreglement vom 15. September 2005

und allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Der Stadtrat hat dieses Reglement am 21. Juni 2012 angenommen.

NAMENS DES STADTRATES NIDAU

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Brigitte Deschwanden Inhelder

Stephan Ochsenbein